

Informationsblatt: Auslandsgeschäfte

1. Lieferungen in die EU-Mitgliedstaaten

Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen

Eine Lieferung gilt als steuerfrei, wenn:

- Der Gegenstand in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert oder versandt wird.
- Der Erwerber ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder eine juristische Person, die nicht unternehmerisch tätig ist.
- Der Erwerb im anderen Mitgliedstaat steuerbar ist.

Buchnachweis:

- Alle relevanten Daten wie Name, Anschrift, UID-Nummer des Abnehmers, Lieferdatum, Menge und Bezeichnung des Gegenstandes sowie Bestimmungsort müssen dokumentiert werden.

Pflichten für Unternehmer:

- Die Rechnung muss den Hinweis „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ enthalten, zusammen mit den UID-Nummern beider Parteien.
- Empfangsbestätigungen oder Verbringungserklärungen müssen vorliegen.

Zusammenfassende Meldung (ZM):

- Unternehmer müssen innergemeinschaftliche Lieferungen und andere meldepflichtige Umsätze elektronisch an die Finanzbehörde melden.
- Meldungen erfolgen monatlich oder quartalsweise, abhängig von der Häufigkeit der Umsatzsteuervoranmeldungen.

Nachweise der Steuerfreiheit

Je nach Art der Lieferung sind Nachweise erforderlich:

- **Beförderung:** Lieferschein, Empfangsbestätigung
- **Versendung:** Frachtbrief, Postaufgabebescheinigung
- **Abholung:** Schriftliche Erklärung des Abholers, Spezialvollmacht (Ausnahmen für langfristige Geschäftsbeziehungen)

2. Innergemeinschaftlicher und Einfuhr-Versandhandel

Innergemeinschaftlicher Versandhandel

Lieferungen von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen gelten als innergemeinschaftlicher Versandhandel, wenn sie an Privatpersonen oder bestimmte nicht umsatzsteuerpflichtige Empfänger erfolgen.

- Der Lieferort ist dort, wo die Beförderung endet.
- Umsatzgrenze für Kleinstunternehmer: € 10.000. Überschreitet der Umsatz diese Grenze, gilt die Versandhandelsregelung des Bestimmungslands.

Einfuhr-Versandhandel

- Bezieht sich auf Waren, die aus einem Drittland an Nichtunternehmer in der EU geliefert werden.
 - Steuerpflicht besteht im Bestimmungsland.
 - Sonderregelung IOSS: Für Waren bis € 150 kann die Umsatzsteuer zentral in einem Mitgliedstaat erklärt werden.
-

3. Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Leistungsortregelungen

Der Ort der Besteuerung hängt davon ab, ob der Leistungsempfänger Unternehmer oder Nichtunternehmer ist:

- **Unternehmer (B2B):** Ort, an dem der Empfänger sein Unternehmen betreibt.
- **Nichtunternehmer (B2C):** Ort, an dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Sonderregelungen für spezifische Dienstleistungen:

- Vermittlungsleistungen: Besteuerung erfolgt am Ort des vermittelten Umsatzes.
- Grundstücksleistungen: Besteuerung erfolgt immer am Ort des Grundstücks.
- Beförderungsleistungen: Ort der Beförderung gilt.

- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln: Besteuerung am Ort der Überlassung.
- Virtuelle Dienstleistungen (Streaming, ab 2025): Besteuerung am Empfängerort.

Reverse-Charge-Verfahren

- Für grenzüberschreitende B2B-Dienstleistungen wird die Steuerpflicht auf den Leistungsempfänger übertragen.
- Rechnungen an Unternehmer werden ohne Umsatzsteuer ausgestellt, mit dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld.
- Auch hier müssen auf der Rechnung die UID Nummern beider Parteien angegeben sein.
- Das Reverse-Charge-Verfahren wird auf der Rechnung mit dem § 19 UStG gekennzeichnet.

Ergänzung

Die unecht befreiten Unternehmer wie zum Beispiel Ärzte und Versicherungsvertreter sind verpflichtet, wenn sie die Erwerbsschwelle von 11.000,00€ im Jahr mit Einkäufen aus EU-Ländern überschreiten, die IG-Steuer/RC-Steuer zu begleichen.

4. Registrierung und Steuerabwicklung

Pflichten für Dienstleistungserbringer

- Bei Leistungen an Nichtunternehmer in anderen EU-Staaten muss der leistende Unternehmer ausländische Steuerbeträge abführen.
- Alternativ kann der One-Stop-Shop (OSS) genutzt werden, um alle relevanten Umsätze zentral zu melden.

UID-Bestätigung

- Unternehmer müssen die UID-Nummern ihrer Geschäftspartner überprüfen. Eine ungültige UID kann die Steuerbefreiung gefährden.
- Die Überprüfung erfolgt elektronisch über Finanz Online.

5. Vorsteuerrückerstattung

Aus EU-Mitgliedstaaten

- Unternehmer können Vorsteuern, die in anderen EU-Staaten angefallen sind, elektronisch über Finanz Online zurückfordern.
- **Voraussetzungen:**
 1. Keine Ansässigkeit im Erstattungsstaat.
 2. Keine relevanten Umsätze im Erstattungsstaat, außer bestimmte Dienstleistungen oder Reverse-Charge-Umsätze.
- Antragsschluss: 30. September des Folgejahres.
- Die gesamte ausländische Steuer von einem Kalenderjahr müssen über 50,00€ sein, damit eine Rückerstattung stattfinden kann.

Aus Drittländern

- Rückerstattungen unterliegen den nationalen Regelungen des Drittlands.
- Anträge müssen in Papierform eingereicht werden, einschließlich Originalbelegen und Unternehmerbestätigungen.

Obwohl wir die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt haben, können wir keine Garantie für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen unserer beruflichen Befugnisse für eine persönliche Beratung zur Verfügung.